

Beantwortung

der

vermeintlichen kurzen Darstellung

des Wohlgeborenen

Gerhard Christian von den Brincken

von

Johann Heinrich Friedrich von den Brincken,

Erbbesitzer auf Schödern und Neuborn.

Mitau, 1795.

Gedruckt bei Johann Friedrich Geffenhagen.

Um nicht den Stoss Akten, der in meiner Rechtssache mit meinen
Stiefbrüdern schon ohnedies zu einer ungeheuren Größe angewach-
sen ist, mit überflüssigen Druckschriften zu vermehren, werde ich die
Dissertation meines Stiefbruders, Gerhard von den Brincken, nur
in wenigen Worten beantworten. Allen seinen oft scheinbaren, oft
auch ganz grundlosen Assertionen setze ich nichts weiter, als den
richtigen Abdruck der hinlänglich motivirten und gesetzlichen Dekrete
des Richters entgegen, aus welchen das Publikum ersehen wird,
daß ich dokumentirlich und unstreitig erwiesen habe:

- 1) wie die Summe, welche ich meinem Vater aufgesagt habe,
nicht mein Erbtheil gewesen, noch seyn konnte.
- 2) wie mein Vater mich wegen meines Kindesheils, Erstge-
hurtsrechts und Großväterlichen Legats, nie auf irgend
eine Weise abgefunden habe.
- 3) wie mein Großväterliches Legat niemals in dem Einge-
brachten meiner Mutter gesslossen sey.

Was also aus falschen Prämissen vom Verfasser argumen-
tiert worden, muß als unstatthaft erkannt werden.

Was ich bei diesem langwierigen Prozeß verliere — ist
weltkündig — daß ich seinem Ende mit Sehnsucht entgegen sehe,
wird mir Jedermann glauben — daß mir für den Ausgang bei jeg-
lichem Gerichte nicht bange ist, das kann ich dem Verfasser versi-
ichern. — Ich trete vor Gott — vor den Thron der weisen und
gerechten Volkermutter — vor die von Allerhöchstderselben eingesetz-
te Richter mit Zutrauen und Ruhe, und erwarte mein Endurtheil,
das mir gewiß den sichern Besitz des Meinigen zuerkennen wird.

Gegen die hämischen Seitenblicke des Verfassers bedarf es
noch weniger einer schirmenden Vertheidigung, da er sich dadurch
schon selbst nachtheiliger geschildert hat, als ich nur als Stiefbruder
ihn darzustellen je gesonnen bin. So nachtheilig er sich dadurch im
Verhältniß gegen mich dem Publiko darstelle; so sehr hoffe ich auch
den Beifall des Publikums dadurch zu erhalten, daß ich nicht wie
er eigene ungleiche Vorbildungen als Wahrheiten aufzubürden suche,
sondern der richterlichen Entscheidungen zu meiner Vertheidigung und
Schutzwehre mich bediene.

Johann Heinrich Friederich von den Brincken,
Erbfaß auf Schödern und Neuborn.

U r t h e i l.

Wannenhero die Gesezze keinen gefährdet und die Heiligkeit und Unverlebzbarkeit derselben erhalten wissen wollen; so wird Kraft und in Authorität derselben, in Erbschaftssachen des Wohlgeborenen Lieutenant Johann Heinrich Friedrich von den Brincken contra die Wohlgeborene Geheimräthin Juliana von den Brincken, geborne von der Ropp, Erbbesitzerin auf Loviden, als natürliche Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe, in Uffizienze, hiemit für recht erkannt:

Nachdem es aus den Akten und denen darinnen vorkommenden rechtlichen Verhandlungen erhellet, daß die von dem Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken zu Schödern den 22. August 1777 ausgestellte Quitzungen, Verzichte und Erklärungen von seinem leiblichen Vater dem weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken Erbbesitzer der Schödernschen und Neubornschen Güter vi clam et præcario aus nachfolgenden Gründen erschlichen worden, daß weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken seinen Sohn nach denen in den Akten erörterten und

und denen darinnen genugsam erwiesenen Umständen ultra dimidium gefährdet und in Betracht der künftigen Erbportion denselben enorm läßt hat, daß selbiger seinen Sohn durch Vorspiegelung, als wenn desselben Capital vom großväterlichen Legat in die Illata seiner Wohlgeborenen Mutter eingeflossen sey, offenbar dolose hintergangen, da es aus denen in den Akten vorkommenden Verhandlungen hinreichend verifizirt worden daß das Theil des großväterlichen Legats, welches 1765 ausgezahlt worden, nicht aus 2000 sondern aus 2233½ Rthlr. bestanden und daß in dem Eheschlußdungs-Vergleich des weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken mit seiner Wohlgeborenen Ehegattin de dato Mistau den 25. Februar 1773 an die oben erwähnte 2233½ Rthlr. nicht gedacht worden, imgleichen daß Weil. Wohlgeb. Kammerherr von den Brincken dieses Theil des großväterlichen Legats von 2233½ Rthlr. welches seinem Sohn gehörte de jure an seine Wohlgeborene Ehegattin nicht auszahlen können; ferner daß die ausgestellte Verzicht von weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken selbstem clam et præcario ohne jemandes Beiseyn verfertigt worden und so seinem Wohlgeborenen Sohn zur Unterschrift vorgelegt ist, selbiger aber, der als ein junger noch unerfahner Mann ohne allen rechtlichen Beistand und von allen Hülfssquellen entblößet, sich damals in väterlicher Gewalt und im väterlichen Hause befunden, aus kindlicher Ehrfurcht, um den Vater nicht zu kränken, und nothgedrungen, um durch beharliche Widerseiglichkeit seinen weiland Wohlgeb. Vater nicht zu anderweitige für ihn weit nachtheiligeren Dispositionen zu verleiten und so seiner Wohlfahrt noch mehr zu gefährden, sich gemüßiget gesehen, diese von seinem Wohlgeb. Vater clam et præcario verfertigte und extorquirte Verzicht zu unterschreiben, dieses vitium obreptionis et persuasionis auch so mehr offenbar wird, da Wohlgeb. Lieutenant von den Brincken gleich nach der Unterschrift derer Zeugen, denenselben deklariret hat, daß er sein Recht weiter suchen würde und dieser seiner Deklaration pro tuende jure durch die eingelegten und alljährlich gerichtlich erneuerten Bewährungen per oblatam den rechtlichen

Verfolg gegeben hat; da hingegen der weiland Wohlgeb Kammerherr von den Brincken, die so rechtliche Besicherung durch Zeugen drei Jahre hindurch unterlassen, die Zeugen auch die Verzicht nicht einmal gelesen haben und mithin auch nicht gewußt haben, was sie unterschreiben; diese Verzicht auch vom weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken seinem Sohne auf die an ihn so flehentlich geschehene Bitte, ihm eine Abschrift pro informatione et pro tuendo jure deniegiret, vielmehr verheimlicht, und die so rechtliche gerichtliche Besicherung unterlassen worden; daher Wohlgeborener Lieutenant von den Brincken sich rechtlich nicht anders benehmen können, als er wirklich sich benommen hat, weil die gerichtliche Besicherung dieser Verzicht bis zum Ableben seines Wohlgeborenen Vaters unterlassen worden: so hat der Wohlgeborene Lieutenant von den Brincken bei einer so enormen Læsion et præcario errungenen Obreption und Persuasion, in der Hoffnung auf die väterliche Rückkehr, allen präjudizirlichen Auslegungen seiner Rechte vorzubeugen, durch die eingelegten und alljährlich erneuerten Bewährungen per oblatam seine Rechte präfustodiret und rechtlich konserviret. Wann nun gleich diesen allen in der ctitatischen Deduktion dadurch hat contradiziret werden wollen, daß man der so gesetzlichen Bewährung per oblatam und dem offerirten Eide des Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken gewisse Rationes contradicendi von 1 bis 8 opponiret; so können doch selbige nach denen Gesetzen aus folgenden rechtlichen Gründen nicht Statt haben. Es erhellet nämlich aus allen diesen opponirten Gründen nichts weiter, als daß Wohlgeborener Lieutenant von den Brincken das Capital der 2000 Rthlr. ein transigirtes oder ein ihm bestimmtes Kapital benenret hat, und daß weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken tacite in dieser Benennung konsentiret, keinesweges aber den rechtlichen Namen einer gänzlichen Abfindung der künftigen Erbportion gegeben, vielmehr solches in einem Schreiben an seinen Sohn ein ihm aus väterlicher Liebe bestimmtes Kapital benenret hat. Die opponirte Cassation der Manifestation des Wohlgeborenen Lieutenant

von den Brincken ad 3 kann um so weniger Rechtens nach Statt haben, da Wohlgeborener Lieutenant von den Brincken durch die darauf gleich eingelagte gerichtliche Bewahrung pro tuendo jure per oblatam seiner Saché wieder den rechtlichen Verfolg gegeben, und diese reservatio jurium um so mehr nach denen Gesetzen Statt haben muß, da nach dem 122. §. der Statuten actiones et exceptiones adversus violatorem verstatuet werden sollen; so ist auch ad 8 der citatischen Deduktion vis metus et dolus auf keine Weise durch die Zeugenaussage kontradiziret worden, wohl aber liegt bei so bewandten Umständen das vitium oproceptionis et persuasionis hell zu Tage, daher wird Wohgeborner Lieutenant von der Brincken, wann gleich nach dem 167. §. der Statuten die relevatio testium bestgesetzet ist, aus denen in his actis vorkommenden rechtlichen Gründen von seinem offerirten Eide entbunden. Da also der dolus in den Akten durch die begründete Lässion hinreichend verifiziret ist; so wird durch die väterliche Gewalt, die einem Vater auch nach erlangter Majorenität der Kinder gesetzlich kompetiret, durch die pietas filialis und die hieraus fließende Pflicht des kindlichen Gehorsams, und durch die traurige Aussicht, durch Widerspruch seinem gesetzlichen Rechte noch mehr zu gefährden, hier zu Recht beständig vis metus et dolus bestätigt, qui in constantem quoque virum cadere possit nach dem 139. §. der Statuten. Aus diesen so rechtlichen als gesetzlichen Gründen werden also die vom Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken seinem weiland Wohlgeborenen Vater ausgestellte Quittungen, Verzichte und Erklärungen vom 22. August 1777 als nie geschehen, mithin ganz unstatthaft erkannt und nach dem 139. §. der Statuten völlig gehoben und kassiret.

Da also auch der letzte Wille vom 21. Martii 1781 vom weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken, Erbbesitzer der Schödernschen und Neubornischen Güter in fundamento des mit seinem Wohgebornen Sohn getroffenen Transakts vom 22. August 1777, welcher Rechtens nach jetzt für unstatthaft erkannt und kassiret ist, errichtet worden, dieses

Testament auch von demselben widergesetzlich und wider den expressen Sinn der Statuten § 168 169 170 und 179 verfertiget worden, und überdem noch ein offbares Falsum darin lieget, weil weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken seine sämtliche Verlassenschaft mit dem fälschlichen Namen, als sein Wohlerworbenes belegt hat, da doch das Gegentheil hinreichend dokumentiret worden, daß nämlich schon in dem Ehescheidungsvergleich vom 25. Februar 1773 die Ehegattin des weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken, wenn man das Gut Schödern, welches derselben erb und eigenthümlich gehöret hat, und das Gut Neuborn, wovon die Wohlgeborene Kammerherrin von den Brincken Mitbesitzerin gewesen ist, nach dem wahren Werth berechnet, ultra dimidium vom weiland Wohlgeborenen Kammerherrn verlezzet worden, mithin Rechtens nicht als sein Wohlerworbenes angesehen werden sollen, sondern vielmehr als ein aquirirtes Vermögen von einer Mutter dessenigen Sohnes betrachten müssen, den er in seinem letzten Willen, zuwider dem Sinn des 168. §. der Statuten, ohne schwere und erhebliche Ursachen, an seinen Erstgeburts-, Erbschafts-, Kindes-, und Legatarischen Rechten mehr als über die Hälfte und so enorm verlezzet hat. Da ferner der weiland Wohlgeborene Kammerherr von den Brincken so widergesetzlich in seinem letzten Willen verfahren und zuwider den klaren Worten im 169. 170. und 179. §. der Statuten testiret, in welchem es heisset „dass ein Vater nicht „dem jure publico zuwider testiren, also dem erstgeborenen Sohn ohne „wichtige und gerechte Ursachen das Erstgeburtsrecht nicht entziehen, und „solches einem der nachfolgenden Söhne beilegen könne, sondern die unbes „wegliche Güter dem erstgeborenen Sohn zufallen müssen.“ Ueberdem noch in diesem seinem letzten Willen vom 21. Martii 1781 dadurch einen offebaren Hass und Widerwillen gegen seinen Sohn geäußert hat, daß selbiger bei seinem damals noch lebenden Mutterbruder, dem weiland Wohlgeborenen Regierungsrath von Plettenberg, Schutz und Vormundschaft erbeten hat, welches Benehmen ihm nach gesetzlichen und natürlichen Pflichten

viel mehr erfreuen, keinesweges aber missfallen müssen, wenn Weil. Wohlgeb. Kammerherr von den Brincken nicht die höchst strafliche Intenzion gehabt hätte; seinen Wohlgeb. Sohn so höchstlich zu gefährden, wie es aus den Akten und den darin enthaltenen Verhandlungen sattsam am Tage liegt und hinreichend bewiesen worden. Hiezu kommt noch, daß die Wohlgeborene Geheinderäthin von den Brincken, Erbbesitzerin auf Loviden, 6 Monate nach dem Ableben ihres weiland Wohlgeborenen Ehegatten, des Kammerherrn von den Brincken, eigenmächtig und ohne richterliches Ermessung und ohne Zugabe des Wohlgeborenen Lieutenants von den Brincken, als gesetzlichen Erbnehmer, es sich beigegeben lassen, eine widerrechtliche Theilung in dem Nachlaß ihres weiland Wohlgeborenen Ehegatten, laut des darüber zu Schödern den 26. November 1783 verfaßten und an eben demselben Tage und Jahre gerichtlich besicherten Instruments, vorzunehmen und den ihm, nach den in den Landesgesetzen gegründeten Erstgeburtsrecht, gebührenden Erbbesitz der väterlichen Schödernschen und Neubornischen Güter und des gesetzlichen Sohnes Erbtheil im ganzen väterlichen Nachlaß zu verweigern, und daß aus dem Grunde der widerrechtlichen Quittungen, Verzichte und Erklärungen des Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken vom 22. August 1777, da desselben den 31. Oktober 1777 und den 12. Dezember 1782 gerichtlich beigebrachte Manifestation, Protestation, Praktostition und Jurium Reservation, ihr bekannt seyn können, und müssen. Nach diesen also in Actis vorkommenden und zu Recht beständigen Umständen, wird in Folge der Landesgesetze, der schon gedachte letzte Wille des weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken, sammt allen daher einseitig geleiteten Verhandlungen, weil selbiger zuwider den 168. 169. und 179. §. der Statuten verfaßt ist, als gesetzwidrig aufgehoben, und für null und nichtig erklärt, der Wohlgeborene Lieutenant von den Brincken aber wird, nach den Landesgesetzen, in dem darin wohlgegründeten Erstgeburts- und Kindschaftsrechte eingesetzt und restituirt, mithin wird ihm auch der Erbbesitz der zum väterli-

chen Nachlaß gehörigen Güter Schödern und Neuborn mit allen An- und Zubehörungen, sammt den Hofsgebäuden und dem Heergewette, nebst der einem Sohn gebührenden gesetzlichen Erbportion, nach dem Bestande und Zustande zur Zeit des Ablebens des weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken, nebst allen davon seit dem Ablauf des Trauerjahres ihm entzogenen Nutzungen, jedoch nur bis zur Abfindung seiner Stiefschwester, gemäß einer in Erbschaftsfachen zu veranstaltenden rechtsüblichen Taxe, hiermit zugestanden, und nach Vorschrift der Gesetze und in Kraft derselben Authorität, zuerkannt, und zwar dergestalt, daß ihm auch die durch diesen schweren Rechtsgang geursachte Unkosten, welche auf 1488 Reichsthaler $2\frac{1}{3}$ Sechser angegeben worden, hiermittelst aber bis auf 828 Reichsthaler in Albertus moderiret werden, refundiret werden sollen. V. R. W.

U r t h e i l.

In Sachen des Wohlgeborenen Lieutenant Johann Heinrich Friedrich von den Brincken, von wegen dessen Großväterlichen Legats, wider die Wohlgeborene Geheimrathin Juliana von den Brincken, geborne von der Ropp, Erbbesitzerin auf Lomiden, als natürliche Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe, in Assistenze, wird hiemit zu Recht erkannt:

Da in den Akten hinreichend dokumentirt worden, daß der Weiland Wohlgeborene Kammerherr von den Brincken, Erbbesitzer der Schödernschen und Neubornschen Güter, als leiblicher Vater des Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken, für diesen seinen Sohn, vermidge der bei den Großväterlichen Dispositionen vom 24. Januar 1758 und vom 6. März desselben Jahres, in allem 6000 Rthlr., nach dem Ableben des Weiland Wohlgeborenen Heinrich Gerhard von Plettenberg, vom Weiland Wohlgeborenen Regierungsrath und Ritter von Plettenberg, Erbbesitzer der Lindenschen und mehrerer Güter erhalten sollen; Weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken aber, statt der höchsten Resolution vom 30. November 1763 ein Gnüge zu leisten, die Sache in foro ordinario nicht nur nicht beigebracht, oder durch gerichtlich eingelegte und jährlich erneuerte Manifestationen, die Rechte seines Sohnes konserviret hat, sondern vielmehr propria authoritate, ohne einen Obervormundschaftlichen Konsens einzuziehen, mit dem Weiland Wohlgeborenen Re-

gierungsrath und Ritter von Plettenberg, unter dem dato Mitau den 4. Mai 1765, einen Vergleich abgeschlossen, in welchem Weil. Wohlgeb. Kammerherr von den Brincken, aller fernern Ansprüche für seinen Sohn an das Großväterliche Legat, mit schweren Verwünschungen entsaget hat. Ueberdem hat Weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken, non conservato quin potius renunciato & occultato jure, die Fatalia zum Verfahren für seinen Sohn gegen die Erben des Weiland Wohlgeborenen Regierungsrath und Ritters von Plettenberg, nicht allein verlaufen lassen, sondern auch seinem Wohlgeborenen Sohn den Negreß an die Erben des Weiland Wohlgeborenen Regierungsrath und Ritter von Plettenberg nehmen zu können, dadurch behindert, daß er selbigen erst sieben Jahre nach erlangter Volljährigkeit die auf dieser Legatensache Beziehung habenden Schriften, vermöge eines vom Weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken selbst verfertigten Scheines de dato Schödern den 4. Junii 1782 ausgehändigt hat. Obgleich nun Cittatischer Seits in deductione zwar eingewendet werden wollen, daß die Pupillen und Minorennen, vermöge des 157. §. der Statuten, adversus omnes omnium contractuum & conventionum læsiones, im vier und zwanzigsten Jahre ihres Alters, noch die restitutionem in integrum petiren könnten, so kann dieses Rechtens nach die verabsäumte Vormundschaftliche Pflicht des Weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken nicht entschuldigen, ihm kompetirte es vielmehr, die Libellirten Legatarischen Rechte seines unmündigen Sohnes wahrzunehmen, da er nach den gesetzmäßigen ihm zuständigen Vormundschaflichen Pflichten, für die Aufrechthaltung der Legatarischen Rechte seines unmündigen Sohnes, die er nach seiner eigenen Privaterklärung de dato Mitau den 27. Junii 1765, durch den Vergleich vom 4. Mai 1765 mit dem Weiland Wohlgeborenen Regierungsrath und Ritter von Plettenberg für verlezt hielt, hatte machen müssen, und nicht denen Rechten seines Sohnes durch Verabsäumung gesetzlicher Manifestationen und dadurch verstrichener Fatalien, so

irreparable präjudiziren sollen, wie denn auch durch sothane negligence und durch die so späte Auslieferung der zu dieser Legatensache nöthigen Schriften, welche erst den 4. Junii 1782 erfolget, actio & petitio restitutione in integrum wider die Erben des Weiland Wohlgeborenen Regierungsrauth und Ritters von Plettenberg nicht statt haben können. Wenn ferner Cittatischer Seits als unerwiesen angenommen werden wollen, daß die, vermidge der Großväterlichen Disposition vom 6. Martii 1758, dem Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken, nach dem unbeerbteten Ableben der Fräulein von Plettenberg anheimzufallende tausend Rthlr. an seinen Weiland Wohlgeborenen Vater ausgezahlet wären, so kann dieses rechtlich nicht statt haben, weil Cittatischer Seits bewiesen, daß die Fräulein von Plettenberg unbeerbt verstorben, mithin hatte Weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken, als Vormund seines unmündigen Sohnes, die Rechte desselben besser, als es geschehen, wahrnehmen und konserviren sollen.

Da also in den Akten hinreichend bewiesen und dokumentirt worden, daß, vermidge der zwei Großväterlichen Dispositionen vom 24. Januar und 6. Martii 1758, dem Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken, nach dem Ableben seines Weiland Wohlgeborenen Großvaters, Heinrich Gerhard von Plettenberg, fünftausend Rthlr., und nach dem Tode der Fräulein von Plettenberg tausend Rthlr. rechtlich anheimgefallen; Weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken aber, aus negligence und verabsäumten Vormundschaftlichen Pflichten, der höchsten Resolution vom 30. November 1763 zufolge, die Sache in foro ordinario nicht beigebracht auch nicht durch gerichtlich eingelegte und alljährlich erneuerte Manifestationen die Rechte seines Sohnes konserviret, sondern eigenmächtig, ohne einen Obervormundschaftlichen Konsens einzuziehen, mit dem Weiland Wohlgeborenen Regierungsrauth und Ritter von Plettenberg einen Vergleich, unter dem dato Mitau den 4. Mai 1765 abgeschlossen, in welchem er allen fernern Ansprüchen für seinen Sohn am Großväterli-

chen Legat mit schweren Verwünschungen entsagt, und dergestalt seinem Sohn alle rechtliche Beneficia, wie schon mit mehrern erörtert worden, benommen hat, und, vermöge dieses Vergleichs vom Jahre 1765, wirklich 2233½ Rthlr. an den Weiland Wohlgeborenen Kammerherrn von den Brincken ausgezahlt worden sind, und zwar in favorem seines damals noch unmündigen Sohnes: so ist die Cittatische animafliche Berechnung in deductione wegen der Illatorum der Wohlgeborenen Kammerherrin von den Brincken um so mehr gesezwidrig und widerrechtlich, da Weiland Wohlgeborener Kammerherr von den Brincken ein seinem unmündigen Sohne gehöriges Kapital, ohne seine Vormundschaftliche Pflicht zu verlezzten, an die Wohlgeborene Mutter des Wohlgeborenen Lieutenants von den Brincken gesetzlich nicht auszahlen können, und selbst in dem erwähnten Ehescheidungstransakt an die 2233½ Rthlr. nicht gedacht worden ist. Da nach diesen so bewandten Umständen die Læses enormis & ultramidium in den Wohlgeborenen Lieutenant von den Brincken unterm dato Schödern den 22. August 1777 ausgestellten Erklärungen, Quittungen und Verzicht hell zu Tage liegt, und diese Verzicht aus mehreren in dem Urtheil über die Testamentsfache Rechtlich wahrbefundenen Gründen, so eben kassiret worden, als wird nach allen diesen Rechtsbeständigen Gründen und nach dem 75. §. der Statuten tutorum bonæ a tempore, quo administrationem acceperunt ipso jure pignoris nexu administratæ tutelæ causa oblegata sunt der Wohlgeborene Lieutenant von den Brincken in integrum cum jure retensionis & pignoris in den sämmtlichen Nachlaß seines Weil. Wohlgeb. Vaters, des Kammerherrn von den Brincken, Erbbesitzern der Schöderschen und Neubornischen Güter, wegen seiner gesetzlichen Forderungen von 6000 Rthlr. Großväterlichen Legats, nebst Zinsen seit seiner Volljährigkeit bis zum Dato seiner Befriedigung, nach Abzug der 1174 Rthlr. 8 $\frac{3}{4}$ Sechser, nebst gebührenden Intressen, welche er von seinem Weil. Wohlgeb. Vater vom Jahre 1775, allwo seine Volljährigkeit angegangen, bis zum Jahre 1782 empfangen hat, nebst seinem Erst-

geburts und Kindschafitsrechte, auch in diesem seinem Legatarischen Rechte so und dergestalt restituiret, daß er deshalb vorzüglich in Gefolge des schon allegirten 75. § der Statuten, nebst dem durch diesen schweren Rechtsgang ihm geursachten auf 1684 Rthlr. 15 Sechser angegebenen und auf 927 Rthlr. in Albrs. hiemit moderirten Unkosten, aus dem väterlichen Nachlaß innerhalb der statutarischen unter exekutiven Vonalverfügungen bestimmten Frist befriediget werden soll. In Ansehung der silbernen Kanne und des Pettschierrings aber werden beiden Theilen ihre fernere Rechte offen gelassen. V. A. W.

publ.